

## **Bekanntmachung der Stadt Pinneberg**

### **Betr.: 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 169 „Berliner Straße Süd“**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.10.2024 zur Sicherstellung der Planung im Bereich des B-Plans Nr. 169 die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für einen Gebietsbereich südlich der Berliner Straße und östlich Ulmenallee zwischen Ulmenallee und Elmshorner Straße als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Entscheidung des OVG Schleswig die vorstehende Satzung für die Flurstücke 68/18 und 67/12, Flur 19 für unwirksam erklärt worden ist.

Die vorgenannte Satzung tritt am 06.11.2024 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung im Rathaus der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, Fachbereich III - Stadtentwicklung, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, 3. OG nach Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten (Mo., Di. u. Do. 8:30 – 13:00 sowie Di. 14:30 – 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend ist die Satzung auch auf der Homepage der Stadt Pinneberg unter [www.pinneberg.de](http://www.pinneberg.de) Schnellzugriff „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pinneberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Pinneberg, den 23. Oktober 2024

Stadt Pinneberg  
Der Bürgermeister

---

Hinweis: Die vorstehende Satzung ist auf den nachfolgenden Seiten einsehbar.

**Satzung der Stadt Pinneberg**  
**über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Gebietsbereich südlich der Berliner Straße und östlich Ulmenallee zwischen Ulmenallee und Elmshorner Straße (Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 169 „Berliner Straße Süd“)**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10. Oktober 2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die Geltungsdauer der durch die Ratsversammlung am 30.09.2021 beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für einen Gebietsbereich südlich der Berliner Straße und östlich Ulmenallee zwischen Ulmenallee und Elmshorner Straße (Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 169 „Berliner Straße Süd“) vom 01.11.2021 und der durch die Ratsversammlung am 05.10.2023 beschlossenen Verlängerung dieser Satzung rechtskräftig bis zum 05.11.2024, wird um ein Jahr verlängert bis zum 05.11.2025. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Lageplan abgegrenzte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage (Seite 2) beigefügt.

**§ 2**

Die Satzung über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am 06.11.2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den räumlichen Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Berliner Straße Süd“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 05.11.2025.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

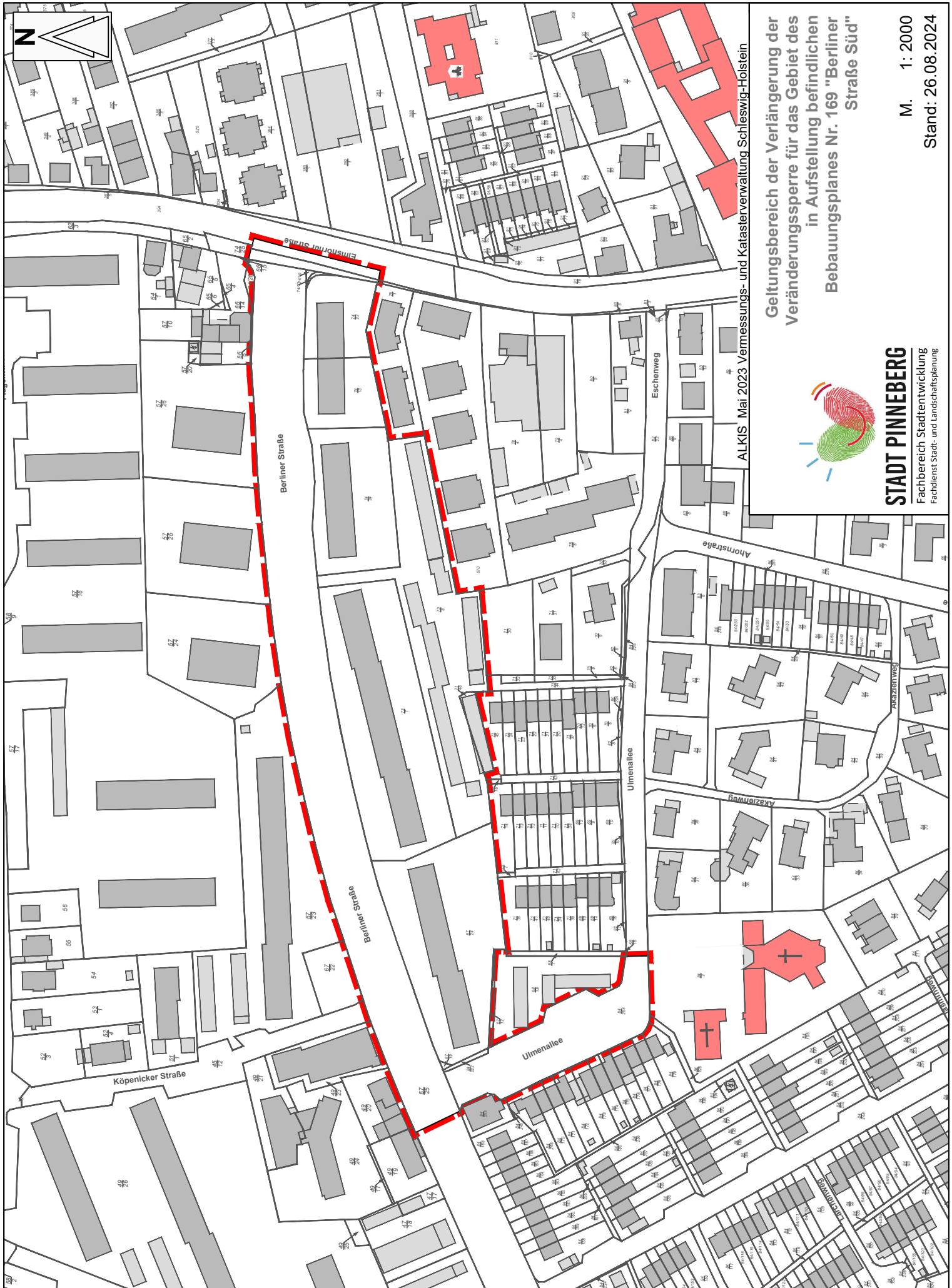
Pinneberg, den 17.10.2024

(L.S.)

gez. Thomas Voerste  
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 169 „Berliner Straße Süd“



ALKIS, Mai 2023, Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein

Geltungsbereich der Verlängerung der  
Veränderungssperre für das Gebiet des  
in Aufstellung befindlichen  
Bebauungsplanes Nr. 169 "Berliner  
Straße Süd"



**STADT PINNEBERG**  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung

M. 1: 2000  
Stand: 26.08.2024